

Kommunale Regelung der Stadt Walsrode über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 09.04.2008 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften durch die Stadt Walsrode beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Walsrode übernimmt gemäß § 93 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung nur Bürgschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt Walsrode für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Walsrode verwendet wird.
- 1.3. Jeweils zum 31. Januar des Jahres hat der Bürgschaftsnehmer bei der Stadt Walsrode einen Nachweis über den zum 31. Dezember des Vorjahres valutierenden Restdarlehensbetrag einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.).
Dies ist der Stadt Walsrode auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 Euro bzw. 750.000 Euro entspricht

einem Beihilfewert von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

2.6. Der Darlehensnehmer hat vor der Gewährung der Bürgschaft dem Darlehnsgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3. Kosten

Im Rahmen der Bürgschaftsübernahme für Dritte ist die Stadt Walsrode berechtigt, Entgelte gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) zu erheben

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.04.2008 in Kraft.

Walsrode, den 11.04.2008

gez.

Silke Lorenz
Bürgermeisterin